



Programm: Steuerliche Forschungszulage

Basis: Forschungszulagengesetz (FZulG) v. 14.12.2019 mit zugehöriger Forschungszulagenbescheinigungsverordnung u. Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – keine Gewähr für Schreibfehler!

Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Finanzen (BMF) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Zuwendungsart: Nicht rückzahlbare steuerfreie Zulage – für Gesellschaften: Reduzierung der Körperschaftssteuer (Rückwirkende Förderung)
Ziele der Förderung Anregung zur Forschungs- und Entwicklungsaktivität, um die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit und somit die Attraktivität des Standortes Deutschland für Unternehmen zu steigern.
Wer kann gefördert werden? Unternehmen jeder Rechtsform (auch Einzelfirma) und Unternehmensgröße mit Steuerpflicht in der BRD
Was kann gefördert werden? Forschung und Entwicklung (FuE) mit Projektbeginn ab 01. Januar 2020 als: <ul style="list-style-type: none">• Eigenbetriebliche Forschung (auch in Kooperationen): Personalkosten (Jahresbruttoentgelt zzgl. steuerfreie AG-Leistung zur Zukunftssicherung) - inkl. Unternehmerleistung sowie• Auftragsforschung: Bezahlte Forschungsaufträge an Ingenieurbüros, Institute etc.• Sachkosten: Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter im Projektzusammenhang
Kriterien zur Antragstellung (Auszug) für jedes FuE-Projekt: Abgeschlossene, laufende und/oder erst geplante Vorhaben mit: <ul style="list-style-type: none">• Genau definierter Aufgabe und klaren Zielen• Gewinnung neuer Erkenntnisse: Technische Neuerungen im Vergleich zum Stand der Technik mit Originären und grundlegenden Ansätzen• Unsicherheiten bzgl. des Endergebnisses: erhebliches technisches Risiko• Einem Plan folgend und Budgetierbarkeit: systematisches Vorgehen in Arbeitsschritten• Reproduzierbarkeit und / oder Übertragbarkeit (Marktaussichten, Breitenwirkung...)• Befähigung des/r Mitarbeiters/in für die FuE-Aufgabe (ggf. mit Begründung)
Ablauf zur Antragstellung: Zweistufig Schritt 1: Bescheinigung „begünstigtes Projekt“ beantragen (Inhaltliche Prüfung) <ul style="list-style-type: none">• Der Antrag wird bei der durch das BMBF benannten Forschungszulagenstelle eingereicht• Die Stelle prüft die Förderfähigkeit der beschriebenen Vorhaben (s.o.): <u>Wichtig:</u> Vorhabensbeschreibung ist nachvollziehbar für Dritte bei Erfüllung aller o.g. Kriterien• Bei Förderbarkeit: Die Bescheinigung wird auch zeitgleich an das Finanzamt geleitet Je FuE-Projekt 1 Antrag – 1 Bescheinigung für mehrere Projekte / Jahre möglich



Programm: Steuerliche Forschungszulage

Basis: Forschungszulagengesetz (FZulG) v. 14.12.2019 mit zugehöriger Forschungszulagenbescheinigungsverordnung u. Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – keine Gewähr für Schreibfehler!

Schritt 2: Festsetzung der Zulage und Anrechnung im Steuerveranlagungsverfahren

- Der Antrag wird beim zuständigen Finanzamt (nur für rückwirkende Aufwendungen) gestellt
- Das Finanzamt setzt die Zulagenhöhe fest, es erfolgt eine Anrechnung auf die Ertragssteuer
- **Auszahlung der Zulage**, falls diese die Steuerschuld übersteigt

Welche Kosten werden bezuschusst?

- Rückwirkende Betrachtung: innerhalb von 4 Jahren nach dem Wirtschaftsjahr zu beantragen = FuE-Aufwendungen voranliegender Wirtschaftsjahre

Art und Höhe der Zulage

- 25 % von max. 10 Mio. € / Jahr = max. 2,5 Mio. € Zulage je Wirtschaftsjahr
Besonderheit KMU (max. 249 Mitarbeiter und max. 50 Mio € Umsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme)
Zulagenhöhe 35 %
- Auftragskosten: Begrenzt auf 70% des an Dritte gezahlten(!) Entgeltes (= 17,5%)
- Personalkosten: Stundenaufschreibungen für angefallene Aufwendungen erforderlich, wenn
 - ein Mitarbeiter in mehreren FuE-Projekten eingesetzt ist sowie
 - Eigenleistungen des Einzel-/Mitunternehmers (de-minimis!): max. 40 Std. / Woche a 70,-€ / Std.
 - Zeitarbeitskräfte werden nicht gefördert
- Besonderheit:
Eine Kombination mit anderen Förderungen ist bei Ausschluss einer Doppelförderung möglich

Art / Laufzeit: **Rechtsanspruch gemäß Gesetz** = unbefristet

Verfahren: Ohne Notwendigkeit zur Abschlussdokumentation – Nachweisbarkeit muss gegeben sein (Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung)!